

Artikel II - Lohnordnung
für das Tischlergewerbe
(LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab 1. Mai 2007 um 2,6 % und ab 1. Mai 2008 um weitere 2,6 % erhöht und im Artikel II B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Tischlergewerbe.

Lohnordnung für das Tischlergewerbe

Lohngruppen: Allgemein

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.
- V. **Hilfsarbeiter.**
- VI. **Portiere und Nachtwächter.**

Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes „Tischlereitechnik“

- Ia. **Tischlereitechniker**
Facharbeiter mit positiv abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Tischlereitechnik“, mit 2 Jahren einschlägiger Praxis.
- Ila. **Tischlereitechniker nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung im Lehrberuf „Tischlereitechnik“, welche 1 Jahr einschlägige Praxis nachweisen können.
- IIla. **Tischlereitechniker im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie Ila, ohne Nachweis einer Praxis.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Tischlergewerbe

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidwerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach

Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass sich das Wort "können" in der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung.

Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. Lehrlinge

- a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge
Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.
- b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehrdienstleistung fortsetzen, erhalten einen Zuschlag von 25 Prozent zu den Sätzen der Lehrlingsentschädigung.
Lehrlinge, bei denen die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nach Vollendung des 21. Lebensjahres gegeben erscheinen, erhalten einen Zuschlag von 50 Prozent auf die in der Beilage festgesetzten Lehrlingsentschädigungen.

3. Vorlehrlinge

Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b BAG absolvieren, erhalten im 1., 2. und 3. Vorlehrjahr die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im 1., 2. bzw. 3. Lehrjahr der Lehrlingslohngruppe „Allgemein“. Zeiten einer vorangegangenen Vorlehre sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne im Tischlergewerbe

	1. Etappe EURO 1.5.2007 - 30.4.2008	2. Etappe EURO 1.5.2008 - 30.4.2009
Lohngruppen: Allgemein		
I.	9,03	9,26
II.	8,62	8,84
III.	7,86	8,06
IV.	7,58	7,78
V.	7,58	7,78
VI.	7,12	7,31
Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes Tischlereitechnik		
Ia.	9,17	9,41
IIa.	8,62	8,84
IIIa.	7,86	8,06

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Woche:

	1. Etappe EURO 1.5.2007 - 30.4.2008	2. Etappe EURO 1.5.2008 - 30.4.2009
Allgemein		
im 1. Lehrjahr	96,42	98,93
im 2. Lehrjahr	131,65	135,07
im 3. Lehrjahr	159,02	163,15
im 4. Lehrjahr	180,28	184,97

	1. Etappe EURO 1.5.2007 - 30.4.2008	2. Etappe EURO 1.5.2008 - 30.4.2009
Für Lehrlinge des Lehrberufes „Tischler- eitechnik“		
im 1. Lehrjahr	96,42	98,93
im 2. Lehrjahr	131,65	135,07
im 3. Lehrjahr	201,54	206,78
im 4. Lehrjahr	255,23	261,87